

Satzung Katzennetzwerk e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Katzennetzwerk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Heiligenhaus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Schutz der Tiere, insbesondere Katzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Aufnahme von in Not geratenen Tieren in Pflegestellen
- Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren
- Beratung in Fragen der Haustierhaltung
- Vermittlung von Tieren an neue Besitzer
- Unterstützung und Förderung von Kastrationsprojekten
- Aufklärung der Bevölkerung in Deutschland und im Ausland über tierschutzrelevante Themen
- Förderung und Aufklärung der Jugend im Zusammenhang mit tierschutzrelevanten Themen. Heranführen an ethische, tierschutzkonforme Grundsätze

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für den Verein, die vorab vom Vorstand genehmigt wurden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Ablehnung beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

3.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Monatsende möglich ist und mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich erklärt werden muss.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.
- Mit Tod des Mitglieds.

Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

4.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Jahres ausgeschlossen werden.
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen und unanfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Änderungen der Beitragshöhe gelten jeweils zum folgenden Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2.

Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird nur der halbe Jahresbeitrag fällig.

3.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres oder bei Eintritt in den Verein ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können auf deren schriftlichen Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

2.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstands

1.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

2.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes
- Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

3.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und nach außen jeweils auch alleine. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100 Euro sind für den

Verein nur verbindlich, wenn zwei Mitglieder des Vorstands diesen zugestimmt haben.

4.

Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand lädt dazu ein unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Webseite und per E-Mail.

Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagessordnung, der Tagungslokalität und der Tagungszeit. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chat-Raum. Der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode wird mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode geheimzuhalten.

2.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

3.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln, bei Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der gültigen Stimmen erforderlich.

6.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.

7.

Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

Für alle Wahlen gilt, dass wählbar nur volljährige Vereinsmitglieder sind, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 6 Monate Mitglieder im Verein sind. Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellt Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder hat.

2.

Anträge auf Satzungsänderung, die nicht im Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind, dürfen nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung evtl. notwendig werdende Änderungen vorzunehmen, wenn dieses aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich ist.